

Änderung der Fahrerlaubnisverordnung zum 19.01.2013

Die neuen Karten-Führerscheine ändern sich hinsichtlich der Fahrerlaubnisklassen und des Fälschungsschutzes.

Die ab dem 19.01.2013 ausgestellten Karten-Führerscheine werden für 15 Jahre befristet (auf der Vorderseite unter Nr. 4b).

Die Ausstellung eines neuen Führerscheins wird unter Vorlage eines neuen Lichtbildes erfolgen (ohne Vorlage ärztlicher Bescheinigungen).


Es besteht nunmehr eine Frist zum Umtausch in den neuen Kartenführerschein bis zum 19.01.2033, alle alten Führerscheine (grau, rosa, unbefristeter Kartenführerschein) behalten bis dahin ihre Gültigkeit.




Wenn Ihre Fahrerlaubnis vor dem 19.01.2013 erteilt wurde, dürfen Sie grundsätzlich weiter das fahren, was erlaubt war (Besitzstand).




Das ist unabhängig davon, ob sie ab dem 19.01.2013 ihren alten Führerschein umtauschen, eine weitere Fahrerlaubnis erwerben wollen, ihren alten Führerschein verloren haben oder aufgrund einer Verlängerung einen neuen Karten-Führerschein benötigen.





Zusätzliche Rechte erhält man automatisch durch Inkrafttreten der geänderten Fahrerlaubnisverordnung am 19.01.2013.






Die neuen Fahrerlaubnisklassen ab dem 19.01.2013 gem. §§ 6, 6a i.V.m. Anlage 7 FeV:

<p>Klasse AM</p>  <p>Mindestalter: 16 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: -</p>	<ul style="list-style-type: none">- Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit<ul style="list-style-type: none">o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h undo einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ odero einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, auch mit Beiwagen.o Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.- Dreirädrige Kleinkrafträder mit<ul style="list-style-type: none">o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h undo Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren)- Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit<ul style="list-style-type: none">o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h undo Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) undo Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen)	<p>entspricht bisheriger Klasse M (alt: 4) Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden (bisherige Ableitung aus StVZO) Übergangsrecht §76 Nr.8 FeV für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 19.01.2013 im Verkehr</p> <p>entspricht bisheriger Klasse S (mehrspurig) Prüfung auf zweirädrigem Kleinkraftrad erforderlich; keine einschränkende Prüfung nur für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge möglich (ausgenommen behinderte Personen, entsprechend allen anderen Fahrerlaubnisklassen)</p>
--	--	--

<p>Klasse A1</p>  <p>Mindestalter: 16 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: AM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Krafträder (auch mit Beiwagen) mit <ul style="list-style-type: none"> o Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und o Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und o Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW / kg (neu), auch mit Beiwagen - Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> o symmetrisch angeordneten Rädern und o Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und o Leistung von bis zu 15 kW 	<p>entspricht bisheriger Klasse A1 (alt: 1b) Wegfall der nationalen Stufenregelung (80km/h bis zum 18. Lebensjahr), Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden Übergangsrecht § 76 Nr. 6 FeV für Krafträder, die vor dem 19.01.2013 im Verkehr</p> <p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3)</p>
<p>Klasse A2</p>  <p>Mindestalter: 18, Vorbesitz: - Eingeschl. Klassen: A1, AM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Krafträder mit <ul style="list-style-type: none"> o Motorleistung von nicht mehr als 35 kW (alt: 25 kW) und o Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg (alt: 0,16 kW/kg), auch mit Beiwagen 	<p>entspricht bisheriger Klasse A beschränkt (alt: 1a) Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden. <u>Neue Stufenregelung:</u> Für die Erweiterung von Kl. A1 (gilt auch für Kl. 3 vor dem 01.04.80 oder Kl. 1b) bei 2 Jahren Vorbesitz auf Kl. A2 ist nur eine praktische Prüfung erforderlich. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestausbildung durch die Fahrschule und die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem erforderlichen Vorbesitz von 2 Jahren abgelegt werden.</p>
<p>Klasse A</p>  <p>Mindestalter: <i>Krafträder:</i> 20 (2 Jahre Vorbesitz A2) oder 24 (Direkteinstieg), <i>Dreirädrige Kraftfahrzeuge:</i> 21 eingeschl. Klassen: A2, A1, AM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Krafträder (auch mit Beiwagen) mit <ul style="list-style-type: none"> o Hubraum von mehr als 50 cm³ oder o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, (Motorleistung von mehr als 35 kW oder Verhältnis der Leistung zum Gewicht (Leermasse) mehr als 0,2 kW / kg), auch mit Beiwagen 	<p>entspricht bisheriger Klasse A (alt: 1) Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden. <u>Der Direkteinstieg war vorher erst mit 25 möglich.</u> <u>Neue Stufenregelung:</u> Für die Erweiterung von Kl. A2 nach 2 Jahren Vorbesitz auf Kl. A ist nur eine praktische Prüfung erforderlich. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestausbildung durch die Fahrschule und die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem erforderlichen Vorbesitz von 2 Jahren abgelegt werden. Bei Erteilung der Klasse A beschränkt bis zum 18. Januar 2013 erfolgt der Aufstieg nach 2 Jahren weiterhin prüfungsfrei (§ 76 Nr. 7 FeV). Nach Rücksprache mit BezReg Köln gilt dies auch für Bewerber gem. § 76 Nr. 10 FeV, die den Antrag nach altem Recht gestellt und das Mindestalter vor dem 19.01.2013 erreicht haben.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> o Leistung von mehr als 15 kW oder o mit symmetrisch angeordneten Rädern und o Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und o Leistung von mehr als 15 kW 	<p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3): Trikes fallen für neue Fahrerlaubnisinhaber unter die Motorrad-Klasse. unterschiedliches Mindestalter führt zu Schlüsselnr. 80 (für Trikes), wenn mit 21 als Direkteinstieg erworben (Frist: Mindestalter 24), umgekehrt Schlüsselnr. 81 (ohne Trikes), wenn Kl. A mit 20 J. nach Stufenregelung erworben (Frist Mindestalter 21)</p>
<p>Klasse B</p>  <p>Mindestalter: 18, unter Auflagen: 17 bei der Teilnahme am begleiteten Fahren (BF17) oder 17 Jahre bei bestimmten Ausbildungsberufen Vorbesitz: - eingeschl. Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger <ul style="list-style-type: none"> o mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder o mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt. 	<p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3) Die Randbedingung zulässige Gesamtmasse des Anhängers kleiner als die Leermasse des Zugfahrzeugs entfällt.</p> <p>entspricht teilweise Klasse BE also Kombination von max. 4,25 t, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 0,75 t nicht übersteigt</p>
<p>Klasse B96</p>  <p>Mindestalter: 18, 17 bei BF(17), Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B (also vierrädriges Kfz bis 3,5 t zGM) in Kombination mit einem Anhänger mit <ul style="list-style-type: none"> o zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und o zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 4.250 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) Erweiterung der Kl. B um Schlüsselnummer 96 durch Vorlage einer Bescheinigung der erfolgten Fahrerschulung nach Anlage 7a zu § 6a Abs. 3,4 FeV (mind. 7 Std.; 2,5 Std. Theorie, 3,5 Std. Praxis, mind. 1 Std. fahrpraktische Übung) oder Prüfung oder Fahrerschulung und Prüfung</p>
<p>Klasse BE</p>  <p>Mindestalter: 18, 17 bei BF(17), Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger - oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) auf Anhänger bis zu 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM) beschränkt worden; für Zugkombinationen mit einem Zugfahrzeug der Kl. B und einem Anhänger über 3,5 t zGM ist nun Klasse C1E erforderlich</p>

<p>Klasse C1 *)</p>  <p>Mindestalter: 18 Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse C1 (alt: 3)</p>
<p>Klasse C1E *)</p>  <p>Mindestalter: 18 Vorbesitz: C1 eingeschlossene Klassen: BE, bei Besitz von D1: D1E</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3 500 kg und o zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg - Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger mit <ul style="list-style-type: none"> o zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und o zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) für Anhänger von mehr als 3,5 t zGM nun Kl. C1E erforderlich</p> <p>entspricht bisheriger Klasse C1E (alt: 3) Auf das Verhältnis der zulässigen Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an.</p>
<p>Klasse C *)</p>  <p>Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: C1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse C (alt: 2)</p>
<p>Klasse CE *)</p>  <p>Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: C eingeschl. Klassen: C1E, BE, T, bei Besitz von D1: D1E, bei Besitz von D: DE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse CE (alt: 2)</p>

<p>Klasse D1 *)</p>  <p>Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und o Länge nicht mehr als 8 m, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse D1 statt auf Sitzplätze nunmehr auf Anzahl der Personen begrenzt, unabhängig ob der Transport auf Steh- oder Sitzplätzen erfolgt und neue Längenbeschränkung, Anpassung der Mindestalterregelung (21/--)</p>
<p>Klasse D1E *)</p>  <p>Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: D1 eingeschl. Klassen: BE, bei Besitz von C1: C1E</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse D1E Anpassung der Mindestalterregelung</p>
<p>Klasse D *)</p>  <p>Mindestalter: 24/23/21/ 20/ 18**) Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: D1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse D statt auf Sitzplätze nunmehr auf Anzahl der Personen begrenzt, unabhängig ob der Transport auf Steh- oder Sitzplätzen erfolgt, Anpassung der Mindestalterregelung</p>
<p>Klasse DE *)</p>  <p>Mindestalter: 24/23/21/ 20/18**) Vorbesitz: D eingeschlossene Klassen: D1E, BE, bei Besitz von C1: C1E</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse DE Anpassung der Mindestalterregelung</p>
<p>Klasse T (nationale Klasse)</p>  <p>Mindestalter: 16 / 18 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als [16-17 Jahre: 40 km/h] 60 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden - selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h - jeweils auch mit Anhängern 	<p>entspricht bisheriger Klasse T selbstfahrende Futtermischwagen seit 30.06.2012 eingefügt</p>

Klasse L (nationale Klasse)



Mindestalter: 16

Vorbesitz: -

eingeschlossene Klassen: -

- **Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für **land- oder forstwirtschaftliche Zwecke** bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h geführt werden, sowie
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

entspricht bisheriger Klasse L (alt: 5)

seit 30.06.2012 Zugmaschinen auf 40 km/h beschränkt (vorher 32 km/h) und selbstfahrende Futtermischwagen eingefügt

***) Verpflichtende Qualifizierung / Weiterbildung von Fahrern nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)**

im gewerblichen

-Güterkraftverkehr: Fahrerlaubnisklassen C1(E), C(E); Qualifizierung bei Erteilung seit dem 10.09.2009 erforderlich

-Personenverkehr: Fahrerlaubnisklassen D1(E), D(E); Qualifizierung bei Erteilung seit dem 10.09.2008 erforderlich

-einschl. Werkverkehr und selbst fahrende Unternehmer

Nachweis für den gewerblichen Verkehr im Führerschein durch die Schlüsselnummer 95, z.B. 95.01.10.2014 (=Frist Nachweis der Weiterbildung), ab 19.01.2013: 95(01.10.2014)

Weiterbildungspflicht für jeden oben Genannten alle 5 Jahre (35 Zeitstunden (z.B. Mo-Fr) oder 5 Module je 7 Std.=1 Tag/Jahr)

-bis zum 10.09.2014 der Fahrerlaubnisklassen C1(E), C(E); Ausnahme bis 10.09.2016, wenn Gültigkeit der Fahrerlaubnis zwischen 10.09.2009 und 09.09.2016 endet

-bis zum 10.09.2013 der Fahrerlaubnisklassen D1(E), D(E); Ausnahme bis 10.09.2015, wenn Gültigkeit der Fahrerlaubnis zwischen 10.09.2008 und 09.09.2015 endet

****) Mindestalter (§ 10 FeV):**

Kl. C(E) -21 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG

--18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrFQG

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer(in)“, dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“, „Werkfeuerwehr“ (neu), „Straßenwärter“ (neu) oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

-18 Jahre im Falle von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden (keine medizinisch-psychologische Untersuchung vor Erteilung erforderlich)

-18 Jahre im Falle von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

Kl. D1(E) -21 Jahre Mindestalter

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E)

Kl. D(E) -24 Jahre Mindestalter

-23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG

-21 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrFQG

-21 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG im Linienverkehr bis 50 km

-21 Jahre im Falle von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden (keine medizinisch-psychologische Untersuchung vor Erteilung erforderlich)

-21 Jahre im Falle von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

-20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E)

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E) im Linienverkehr bis 50 km

Vor Erreichen des regulären Mindestalters - 21 Jahre bei C(E), D1(E), 24 Jahre bei D(E)- wird die Fahrerlaubnis erst nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die körperliche und geistige Eignung erteilt (Ausnahme für Einsatzfahrzeuge, siehe oben).

Bis zum Erreichen des regulären Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ggf. unter weiteren Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen bei Erreichen des Mindestalters bzw. bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses.